

Dr. med. Sergio Ulhoa Dani
8820 Wädenswil
Schweiz
E-Mail: sergio.dani@hin.ch

PERSÖNLICH ÜBERBRACHT

An den

Regierungsrat des Kantons Zürich
c/o Staatskanzlei des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Schweiz

z. H. Frau Regierungsrätin Natalie Rickli
Vorsteherin der Gesundheitsdirektion des Kantons
Zürich

Kopie an:

**Generalsekretariat der Gesundheitsdirektion
des Kantons Zürich**
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Schweiz

Amt für Gesundheit – Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Schweiz

Zürich, 5. August 2026

Offener Brief an den Regierungsrat des Kantons Zürich

**Betreff: Forderung nach einer ergänzenden unabhängigen Aufarbeitung des
Zürcher COVID-19-Krisenmanagements, Offenlegung der
Verantwortungskette im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen mich und
Ziehung politischer und administrativer Konsequenzen**

Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Rickli

Die COVID-19-Pandemie stellte die Schweiz, den Kanton Zürich und die zuständigen Gesundheitsbehörden vor ausserordentliche Herausforderungen. Unter grossem Zeitdruck und bei unsicherer wissenschaftlicher Erkenntnislage wurden weitreichende Entscheidungen getroffen, welche die persönliche Freiheit, die wirtschaftliche Tätigkeit, die Gesundheitsversorgung und die ärztliche Berufsausübung erheblich beeinflussten.

Es ist verständlich, dass staatliche Behörden in einer solchen Situation handeln mussten. Ebenso selbstverständlich muss es in einem demokratischen Rechtsstaat jedoch möglich sein, dieses Handeln nachträglich kritisch, transparent und unabhängig zu überprüfen.

Eine solche Aufarbeitung ist keine politische Abrechnung. Sie dient der Klärung von Zuständigkeiten, der Kontrolle staatlicher Macht, der Wiederherstellung von Vertrauen und der Vorbereitung auf zukünftige Gesundheitskrisen.

Dieser offene Brief ist eine politische und institutionelle Stellungnahme. Er nimmt keine strafrechtliche Schuld einzelner Personen vorweg und ersetzt keine rechtliche Eingabe. Fragen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder staatshaftungsrechtlicher Verantwortlichkeit sind von den dafür zuständigen Behörden und Gerichten zu beurteilen.

Politische Verantwortung, administrative Verantwortung und rechtliche Verantwortlichkeit sind voneinander zu unterscheiden. Sie können sich überschneiden, sind aber nicht identisch.

1. Eine erste Evaluation fand statt – sie reicht jedoch nicht aus

Der Kanton Zürich liess bereits im Jahr 2021 das Management der ersten Phase der COVID-19-Krise extern untersuchen. Diese Evaluation erfasste insbesondere die Vorbereitung auf eine Pandemie sowie das staatliche Krisenmanagement zwischen Februar und Juni 2020.

Dass eine solche Evaluation durchgeführt wurde, ist ausdrücklich anzuerkennen.

Der damalige Bericht stellte unter anderem Fragen zur Verteilung der Zuständigkeiten, zu den Führungsstrukturen, zur Krisenkommunikation und zur Handlungsfähigkeit des Kantons. Er zeigte zudem, dass die Bewältigung der Krise nicht in den Händen einer einzigen Person oder eines einzigen Amtes lag. Beteiligt waren unter anderem der Regierungsrat, die Gesundheitsdirektion, der Kantonsärztliche Dienst, das Generalsekretariat, die kantonale Führungsorganisation, die Kantonspolizei und weitere Verwaltungsstellen.

Diese erste Evaluation konnte jedoch weder den weiteren Verlauf der Pandemie noch die späteren Impf-, Test- und Kommunikationsstrategien erfassen. Ebenso wenig konnte sie den

nachfolgenden Umgang mit medizinischem Dissens, aufsichtsrechtliche Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte oder Entscheidungen untersuchen, die erst Jahre später getroffen wurden.

Mein Fall betrifft eine Verfügung vom 18. Oktober 2024. Er lag damit vollständig ausserhalb des zeitlichen und sachlichen Untersuchungsgegenstands der Evaluation von 2021.

Aus diesem Grund fordere ich keine Wiederholung der damaligen Untersuchung, sondern eine ergänzende und vertiefte Aufarbeitung des Zeitraums von 2020 bis 2024.

2. Der internationale Vergleich: funktionale Analogie, keine Gleichsetzung

In den Vereinigten Staaten wurde die Rolle von Dr. Anthony Fauci zum Gegenstand öffentlicher und parlamentarischer Untersuchungen.

Dr. Fauci war während der Pandemie Direktor des *National Institute of Allergy and Infectious Diseases* und später medizinischer Chefberater des Präsidenten. Er besass erheblichen wissenschaftlichen und kommunikativen Einfluss. Er war jedoch weder ein gewählter Gouverneur noch verfügte er aus eigener Funktion über die exekutiven Kompetenzen eines Bundesstaates.

Seine öffentliche Anhörung vor dem amerikanischen Kongress zeigt dennoch einen wichtigen demokratischen Grundsatz: Nicht nur die formellen politischen Entscheidungsträger, sondern auch einflussreiche wissenschaftliche Berater und administrative Leitungspersonen müssen bereit sein, ihre Empfehlungen, Kommunikationsstrategien und Entscheidungsgrundlagen öffentlich zu erklären.

Dieser Vergleich bedeutet nicht, dass die amerikanischen und die zürcherischen Strukturen identisch wären. Er bedeutet auch nicht, dass den beteiligten Personen dieselben Handlungen oder dieselbe rechtliche Verantwortung zugeschrieben werden könnten.

Der Vergleich ist ausschliesslich funktionaler Art.

Im Kanton Zürich waren die einschlägigen Funktionen auf mehrere Ebenen verteilt:

- Frau Regierungsrätin Natalie Rickli trug als Vorsteherin der Gesundheitsdirektion die politische und administrative Führungsverantwortung;
- Frau Dr. med. Christiane Meier führte als Kantonsärztin während eines wesentlichen Teils der Pandemie die medizinisch-technische Ebene des Kantonsärztlichen Dienstes;
- Frau Dr. med. Bettina Bally war als stellvertretende Kantonsärztin in fachliche, kommunikative und operative Aufgaben eingebunden;
- weitere Stellen, namentlich das Generalsekretariat, das Amt für Gesundheit, die kantonale Führungsorganisation und der Regierungsrat als Kollegialbehörde, waren ebenfalls an Entscheidungs- und Vollzugsprozessen beteiligt.

Eine unabhängige Untersuchung darf sich deshalb nicht auf eine vereinfachte Personalisierung beschränken. Sie muss die gesamte Entscheidungs- und Verantwortungskette rekonstruieren.

3. Die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche

3.1 Frau Regierungsrätin Natalie Rickli

Frau Regierungsrätin Natalie Rickli ist seit Mai 2019 Vorsteherin der Gesundheitsdirektion. Ihre Verantwortung ist in erster Linie politischer und administrativer Natur. Daraus folgt nicht, dass sie jede einzelne fachliche oder aufsichtsrechtliche Verfügung persönlich angeordnet oder geprüft haben muss.

Als Direktionsvorsteherin trägt sie jedoch Verantwortung für:

- die Führung und Organisation der Gesundheitsdirektion;
- die institutionelle Kultur innerhalb der Direktion;
- die Auswahl und Beaufsichtigung des obersten Verwaltungskaders;
- die Einrichtung angemessener Kontrollmechanismen;
- die politische Kommunikation;
- den Umgang mit schwerwiegenden Eingriffen in die berufliche Existenz von Gesundheitsfachpersonen;
- die Reaktion auf Hinweise auf mögliche strukturelle oder verfahrensrechtliche Defizite.

Die politische Verantwortung einer Direktionsvorsteherin besteht gerade darin, nicht nur für persönlich getroffene Einzelentscheidungen, sondern auch für die Funktionsweise der ihr unterstellten Verwaltung einzustehen.

3.2 Frau Dr. med. Christiane Meier

Frau Dr. med. Christiane Meier führte den Kantonsärztlichen Dienst ab April 2020 zunächst interimistisch und war ab September 2020 Kantonsärztin des Kantons Zürich. Sie verliess die Gesundheitsdirektion Ende November 2024 und ist heute Chefärztin Public Health bei den Städtischen Gesundheitsdiensten Zürich.

Damit übte sie während eines wesentlichen Teils der Pandemie eine zentrale medizinisch-technische Führungsfunktion aus.

Die mir vorliegenden Unterlagen belegen allerdings nicht, dass Frau Dr. Meier die Verfügung vom 18. Oktober 2024 persönlich unterzeichnete. Ebenso darf ohne weitere Beweise nicht behauptet werden, sie habe den Entzug meiner Bewilligung persönlich angeordnet oder aus persönlichen Motiven veranlasst.

Gerade deshalb muss eine unabhängige Untersuchung klären:

- ob und in welchem Umfang Frau Dr. Meier über das gegen mich geführte Verfahren informiert war;
- ob sie bei der medizinischen Bewertung der beanstandeten Atteste mitwirkte;
- ob sie fachliche Weisungen oder Empfehlungen erteilte;

- ob das Verfahren innerhalb ihrer damaligen Leitungsebene besprochen wurde;
- und ob ihre öffentliche beziehungsweise institutionelle Position zu COVID-19-Massnahmen die behördliche Bewertung abweichender ärztlicher Auffassungen beeinflusste.

Eine solche Prüfung ist keine Vorverurteilung. Sie ist die notwendige Klärung einer offenen Verantwortungskette.

3.3 Frau Dr. med. Bettina Bally

Frau Dr. med. Bettina Bally trat während der Pandemie als stellvertretende Kantonsärztin öffentlich in Erscheinung und war unter anderem an der fachlichen Kommunikation und Umsetzung der Impfstrategie beteiligt.

Im Gegensatz zur nur abzuklärenden Beteiligung anderer Personen ist ihre unmittelbare formelle Mitwirkung am Entzug meiner Bewilligung dokumentiert.

Die Verfügung des Amtes für Gesundheit vom 18. Oktober 2024 wurde von Frau Dr. Bally zusammen mit Frau Rahel Zehnder, Juristin der Abteilung Recht, unterzeichnet.

Damit trägt Frau Dr. Bally jedenfalls Verantwortung für den von ihr unterzeichneten Verwaltungsakt. Welche fachlichen Abklärungen sie selbst vorgenommen hat, welche Unterlagen sie geprüft hat, auf wessen Empfehlungen sie sich stützte und welche Alternativen zur vollständigen Entziehung der Bewilligung erwogen wurden, muss offengelegt werden.

Die Verantwortung der mitunterzeichnenden juristischen und administrativen Stellen ist dabei ebenso zu untersuchen. Eine sachgerechte Aufarbeitung darf sich nicht willkürlich auf drei öffentlich bekannte Personen beschränken.

4. Mein eigener Fall

Ich habe während der Pandemie einzelne staatliche und gesundheitspolitische Massnahmen öffentlich und medizinisch kritisch beurteilt. Meine Kritik betraf insbesondere pauschale Maskenpflichten, Impf- und Teststrategien, Lockdowns, die Qualität der zugrunde gelegten Evidenz und staatliche Eingriffe in die individuelle Arzt-Patienten-Beziehung.

Im Zusammenhang mit drei Patientinnen beziehungsweise Patienten stellte ich ärztliche Atteste oder Empfehlungen zu Masken, Impfungen und Testungen aus.

Ich tat dies nach meiner damaligen medizinischen Überzeugung und unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation. Die Gesundheitsbehörden vertraten demgegenüber die Auffassung, dass die medizinische Begründung nicht ausreiche und dass ich bei der behördlichen Aufklärung nicht genügend kooperiert habe.

Am 18. Oktober 2024 entzog mir das Amt für Gesundheit die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen ärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich wurden eine Busse und Verfahrenskosten ausgesprochen und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels weitgehend entzogen.

Für die öffentliche Diskussion ist eine wichtige Unterscheidung erforderlich:

Die Verfügung wurde formell nicht allein mit meinen politischen Äusserungen oder meiner Kritik an COVID-19-Massnahmen begründet. Sie wurde mit behaupteten Verletzungen ärztlicher Berufspflichten, dem Umgang mit den Patientenakten und einer angeblich fehlenden Vertrauenswürdigkeit begründet.

Ich bestreite diese Bewertung.

Gerade weil die Verfügung nicht offen als Reaktion auf meine politische oder wissenschaftliche Kritik bezeichnet wurde, muss unabhängig untersucht werden, ob mein öffentlich vertretener medizinischer Dissens dennoch mittelbar in die Beurteilung meiner Vertrauenswürdigkeit und in die Wahl der Sanktion eingeflossen ist.

Ich habe das Vorgehen der Behörden als politisch beeinflusst, beruflich existenzvernichtend und gegenüber meiner fachlichen Position voreingenommen erlebt. Diese persönliche Wahrnehmung ist jedoch noch kein Beweis für sachfremde Motive.

Ob sachfremde, persönliche oder politische Erwägungen tatsächlich eine Rolle spielten, ist eine Tatsachenfrage. Eben diese Frage kann nur durch Einsicht in die internen Entscheidungsabläufe, die Korrespondenz, die Aktenvermerke, die fachlichen Stellungnahmen und die Genehmigungskette zuverlässig beantwortet werden.

Im Verfahren über meinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung reichte das Amt für Gesundheit am 9. Dezember 2024 eine Stellungnahme ein, welche von Herrn **César Burgerner, MLaw**, verfasst wurde.

Darin wird unter anderem ausgeführt:

«Hieraus ergibt sich unter anderem die kriminelle Energie, die der Rekurrent mitbringt und im Rahmen seiner Berufsausübung an den Tag legt.» (S. 4)

sowie:

«Auch dies spricht für die besondere kriminelle Energie des Rekurrenten und dafür, dass auch künftig nicht von einer effektiven Aufsicht ausgegangen werden kann.» (S. 5)

Diese Formulierungen gehen weit über eine rechtliche Würdigung des Verwaltungsverfahrens hinaus. Sie enthalten den Vorwurf einer angeblichen «kriminellen Energie», obwohl gegen mich weder eine strafrechtliche Verurteilung noch eine entsprechende gerichtliche Feststellung vorliegt.

Ich weise diese Charakterisierung mit aller Deutlichkeit zurück.

Während meiner gesamten beruflichen Laufbahn als Arzt, Wissenschaftler und Unternehmer war ich niemals wegen einer Straftat verurteilt worden. Über Jahrzehnte war ich in Forschung, Lehre und internationaler Zusammenarbeit tätig und gründete bereits im Jahr 1991 die Acangau-Stiftung, deren gemeinnützige Tätigkeit ich seither ehrenamtlich begleite.

Die Verwendung einer derart schwerwiegenden Formulierung durch eine kantonale Behörde wirft deshalb erhebliche Fragen nach ihrer tatsächlichen Grundlage, ihrer rechtlichen Zulässigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sachlichkeit, Verhältnismässigkeit und Fairness im Verwaltungsverfahren auf.

Unabhängig davon, ob diese Äusserungen rechtlich zulässig waren, hatten sie das Potenzial, meinen persönlichen und beruflichen Ruf nachhaltig zu beeinträchtigen. Für einen Arzt, dessen Tätigkeit wesentlich auf Vertrauen beruht, stellt die behördliche Zuschreibung einer angeblichen «kriminellen Energie» einen ausserordentlich schwerwiegenden Vorwurf dar. Die Auswirkungen beschränken sich nicht auf meine ärztliche Tätigkeit, sondern betreffen auch meine wissenschaftliche Arbeit sowie internationale Forschungs- und Entwicklungsprojekte und die Zusammenarbeit mit akademischen und institutionellen Partnern.

Gerade deshalb ist im Rahmen einer unabhängigen Untersuchung zu klären,

- auf welcher tatsächlichen Grundlage Herr César Burgener diese Formulierungen verwendete;
- ob diese Wortwahl innerhalb des Amtes für Gesundheit oder der Gesundheitsdirektion abgestimmt oder genehmigt wurde;
- welche Personen diese Stellungnahme vor ihrer Einreichung prüften oder freigaben;
- ob Frau Rahel Zehnder oder weitere juristische oder administrative Mitarbeitende an ihrer inhaltlichen Ausarbeitung beteiligt waren;
- und ob eine solche Charakterisierung mit den gesetzlichen Anforderungen an Objektivität und Sachlichkeit staatlichen Handelns vereinbar ist.

5. Schwere Folgen der Massnahme

Der Bewilligungsentzug hatte einschneidende Folgen für meine berufliche, wirtschaftliche und persönliche Existenz.

Ich konnte meine bisherige Praxis nicht mehr in eigener fachlicher Verantwortung weiterführen. Die Praxis musste unter erheblichem wirtschaftlichem Druck veräussert beziehungsweise neu organisiert werden. Arbeitsplätze und die kontinuierliche Betreuung zahlreicher Patientinnen und Patienten wurden gefährdet.

Meine langjährig gewachsene berufliche Stellung wurde nachhaltig beeinträchtigt. Zeitweise blieb mir lediglich die Möglichkeit, als Assistenzarzt unter fachlicher Aufsicht tätig zu sein.

Diese Folgen beweisen für sich allein noch nicht, dass die Verfügung rechtswidrig war. Sie erhöhen jedoch die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage, die Sachverhaltsabklärung, die Begründung und insbesondere an die Verhältnismässigkeitsprüfung.

Je schwerer ein staatlicher Eingriff wiegt, desto sorgfältiger muss geprüft werden:

- ob eine konkrete und gegenwärtige Gefahr bestand;
- ob die Tatsachen vollständig und ergebnisoffen abgeklärt wurden;
- ob mildere Massnahmen verfügbar waren;
- ob die Sanktion im Verhältnis zur Anzahl und Schwere der beanstandeten Vorgänge stand;
- und ob die Folgen für Patienten, Mitarbeitende und die medizinische Versorgung berücksichtigt wurden.

6. Zentrale Fragen einer unabhängigen Untersuchung

Eine unabhängige Untersuchung muss mindestens folgende Fragen beantworten:

Zur Pandemiepolitik

1. Wie waren die politische, fachliche und operative Verantwortung zwischen Regierungsrat, Gesundheitsdirektion, Kantonsärztlichem Dienst, Generalsekretariat, Amt für Gesundheit und kantonaler Führungsorganisation verteilt?
2. Welche wissenschaftlichen Grundlagen wurden für die kantonale Kommunikation und die Umsetzung von Masken-, Test- und Impfstrategien herangezogen?
3. Wie wurden Unsicherheiten, Gegenargumente und Veränderungen des wissenschaftlichen Kenntnisstands dokumentiert?
4. Wie ging der Kanton mit Ärztinnen und Ärzten um, die einzelne Massnahmen fachlich kritisierten?
5. Wurde ausreichend zwischen wissenschaftlichem Dissens, politischer Kritik und tatsächlichen Verletzungen ärztlicher Berufspflichten unterschieden?

Zu meinem Verfahren

6. Wer initiierte das aufsichtsrechtliche Verfahren und wer bestimmte seine fachliche und rechtliche Ausrichtung?

7. Welche Rolle spielten Frau Dr. Christiane Meier, Frau Dr. Bettina Bally, die juristischen Mitarbeitenden, die Leitung des Amtes für Gesundheit und die Gesundheitsdirektion?
8. Welche Personen prüften die von mir vorgelegten medizinischen Unterlagen und wissenschaftlichen Argumente?
9. Wurden externe, von der Gesundheitsdirektion unabhängige medizinische Sachverständige beigezogen?
10. Wurde geprüft, ob mildere Massnahmen wie eine Verwarnung, Auflagen, eine befristete Kontrolle oder eine fachliche Begutachtung ausgereicht hätten?
11. Welche konkrete Gefahr für die Patientensicherheit oder die öffentliche Gesundheit wurde im Oktober 2024 angenommen?
12. Wie wurde berücksichtigt, dass die beanstandeten Atteste mehrere Jahre vor dem Bewilligungsentzug ausgestellt worden waren?
13. Wurde meine öffentliche Kritik an COVID-19-Massnahmen ausdrücklich oder stillschweigend bei der Beurteilung meiner Vertrauenswürdigkeit berücksichtigt?
14. Wer entschied über den Entzug der aufschiebenden Wirkung und auf welcher konkreten Gefahrenprognose beruhte diese Entscheidung?
15. Welche Folgen für meine Patientinnen und Patienten, meine Mitarbeitenden und den Fortbestand der Praxis wurden geprüft?

Es sollten zusätzlich folgende Fragen aufgenommen werden:

16. Auf welcher Tatsachengrundlage bezeichnete das Amt für Gesundheit in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2024 meine angebliche «kriminelle Energie»?
17. Wer verfasste, prüfte, genehmigte und verantwortete diese Stellungnahme innerhalb des Amtes für Gesundheit und der Gesundheitsdirektion?
18. Waren Frau Rahel Zehnder, Herr César Burgerer oder weitere juristische Mitarbeitende an der Formulierung oder Genehmigung dieser Aussagen beteiligt?
19. Entsprach die Verwendung der Formulierung «kriminelle Energie» den internen Qualitäts- und Rechtskontrollmechanismen der Gesundheitsdirektion?

7. Meine Forderungen

Ich fordere den Regierungsrat und den Kantonsrat des Kantons Zürich auf, folgende Schritte einzuleiten:

1. Einsetzung einer unabhängigen Untersuchung

Es ist eine externe Untersuchungskommission einzusetzen, deren Mitglieder weder der Gesundheitsdirektion unterstellt sind noch an den zu untersuchenden Entscheidungen beteiligt waren.

Die Zusammensetzung soll juristische, medizinische, epidemiologische, verwaltungswissenschaftliche und ethische Fachkompetenz gewährleisten.

2. Parlamentarische Mitwirkung

Der Untersuchungsauftrag darf nicht allein von der Gesundheitsdirektion definiert werden.

Der Kantonsrat beziehungsweise seine zuständigen Aufsichtsgremien sollen an der Festlegung des Mandats, der Auswahl der unabhängigen Mitglieder und der Entgegennahme des Schlussberichts beteiligt werden.

3. Vollständige Rekonstruktion der Verantwortungskette

Die Untersuchung soll die politische, fachliche, juristische und administrative Verantwortung getrennt darstellen.

Insbesondere ist offenzulegen:

- wer welche Entscheidung vorbereitet hat;
- wer fachliche Empfehlungen abgegeben hat;
- wer die rechtliche Beurteilung vornahm;
- wer die Verfügung genehmigte und unterzeichnete;
- und welche Informationen der politischen Leitung vorlagen.

4. Erweiterung der bisherigen COVID-19-Evaluation

Die Untersuchung soll die bereits vorhandene Evaluation aus dem Jahr 2021 ergänzen und insbesondere den Zeitraum nach Juni 2020 bis Ende 2024 erfassen.

Sie soll auch den Umgang mit medizinischem Dissens und die Verwendung des ärztlichen Aufsichtsrechts im Kontext der Pandemie einbeziehen.

5. Schutz von Patientengeheimnis und Persönlichkeitsrechten

Die Untersuchung ist so durchzuführen, dass Patientengeheimnis, Datenschutz und berechnigte Persönlichkeitsinteressen gewahrt bleiben.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass institutionelle Entscheidungsabläufe und amtliche Verantwortlichkeiten dem öffentlichen Interesse entzogen werden.

6. Veröffentlichung der Ergebnisse

Der Untersuchungsauftrag, die wesentlichen Feststellungen, die Schlussfolgerungen und die Empfehlungen sind öffentlich zugänglich zu machen.

7. Politische und administrative Konsequenzen

Sollte die Untersuchung erhebliche Führungs-, Verfahrens- oder Aufsichtsfehler feststellen, sind angemessene politische, personalrechtliche, disziplinarische und organisatorische Konsequenzen zu ziehen.

8. Verantwortung von Frau Regierungsrätin Rickli

Frau Regierungsrätin Rickli trägt als Vorsteherin der Gesundheitsdirektion die politische Verantwortung dafür, dass schwerwiegende Eingriffe ihrer Verwaltung transparent, gesetzmässig, sachlich und verhältnismässig erfolgen.

Ich fordere sie daher auf, öffentlich zu erklären:

1. wann und in welchem Umfang sie über meinen Fall informiert wurde;
2. ob sie die vom Amt für Gesundheit vertretene Bewertung meines Falles politisch unterstützte;
3. ob sie bereit ist, sämtliche relevanten Entscheidungsabläufe von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen;
4. ob sie bereit ist, die erforderlichen personellen und institutionellen Konsequenzen aus den Ergebnissen zu ziehen.

Sollte Frau Regierungsrätin Rickli eine tatsächlich unabhängige Untersuchung verhindern, ihren Auftrag unzulässig beschränken oder sich weigern, die politische Verantwortung für nachgewiesene schwerwiegende institutionelle Fehlentwicklungen zu übernehmen, halte ich ihren Rücktritt als Vorsteherin der Gesundheitsdirektion für politisch geboten.

Diese Rücktrittsforderung ist damit an überprüfbare politische Kriterien geknüpft. Sie beruht nicht auf der unbewiesenen Behauptung, Frau Rickli habe persönlich jede einzelne Massnahme gegen mich angeordnet.

9. Verantwortung von Frau Dr. Meier, Frau Dr. Bally und weiteren Beteiligten

Hinsichtlich Frau Dr. Christiane Meier fordere ich die vollständige Klärung ihrer damaligen fachlichen und institutionellen Beteiligung.

Hinsichtlich Frau Dr. Bettina Bally fordere ich insbesondere die Prüfung der medizinischen und tatsächlichen Grundlagen, auf denen sie die Verfügung vom 18. Oktober 2024 unterzeichnete.

Neben Frau Dr. Christiane Meier und Frau Dr. Bettina Bally ist auch die Verantwortung der juristischen Mitarbeitenden des Amtes für Gesundheit, welche die Verfügung vorbereitet, geprüft oder genehmigt haben, vollständig aufzuklären.

Dies betrifft insbesondere Frau **Rahel Zehnder**, welche die Verfügung vom 18. Oktober 2024 mitunterzeichnete, sowie Herrn **César Burgener, MLaw**, der in der Stellungnahme vom 9. Dezember 2024 wiederholt ausführte, ich würde eine angebliche «kriminelle Energie» aufweisen.

Es ist aufzuklären,

- auf welcher Tatsachengrundlage diese Aussagen beruhten,
- wer sie fachlich und rechtlich überprüfte,
- wer ihre Verwendung genehmigte,
- ob sie mit den Pflichten zur Objektivität und Sachlichkeit staatlichen Handelns vereinbar waren,
- und ob dadurch die Grenzen einer zulässigen rechtlichen Argumentation überschritten wurden.

Sollte sich ergeben, dass derartige schwerwiegende persönliche Zuschreibungen ohne ausreichende tatsächliche Grundlage oder unter Verletzung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze erhoben wurden, sind auch insoweit die entsprechenden disziplinarischen, organisatorischen oder personalrechtlichen Konsequenzen zu prüfen.

Sollten bei einzelnen Personen erhebliche Pflichtverletzungen, sachfremde Einflussnahmen, unzureichende Sachverhaltsabklärungen oder bewusste Missachtungen des Verhältnismässigkeitsprinzips festgestellt werden, sind ihrer jeweiligen Funktion entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Eine Rücktritts- oder Entlassungsforderung darf sich nicht allein auf eine politische Vermutung stützen. Sie muss sich auf transparent festgestellte persönliche oder institutionelle Verantwortung beziehen.

10. Demokratische Kontrolle statt persönlicher Abrechnung

Der internationale Vergleich mit Dr. Anthony Fauci soll nicht dazu dienen, Personen pauschal zu Schuldigen zu erklären.

Er zeigt vielmehr, dass einflussreiche politische, wissenschaftliche und administrative Akteure in einer Demokratie ihre Entscheidungen, Empfehlungen und Kommunikationsstrategien nachträglich erklären müssen.

Öffentliche Verantwortung ist keine Strafe. Sie ist Bestandteil eines demokratischen Amtes.

Ebenso darf eine unabhängige Untersuchung nicht mit einer strafrechtlichen Verurteilung verwechselt werden. Politische Verantwortung kann auch dort bestehen, wo keine strafrechtliche

Schuld nachweisbar ist. Umgekehrt darf politische Kritik eine sorgfältige rechtliche und tatsächliche Prüfung nicht ersetzen.

11. Persönliche Erklärung

Ich veröffentliche diesen Brief nicht aus persönlicher Feindschaft gegenüber den genannten Personen.

Ich veröffentliche ihn, weil die gegen mich getroffene Massnahme meine berufliche Existenz, meine Praxis, meine Reputation und die Kontinuität der Behandlung meiner Patientinnen und Patienten tiefgreifend beeinträchtigt hat.

Ich habe die Pflicht, Fragen zu stellen, wenn eine staatliche Behörde die schwerstmögliche berufsrechtliche Massnahme gegen einen Arzt ergreift, der während einer ausserordentlichen gesellschaftlichen Situation eine abweichende medizinische Auffassung vertreten hat.

Ich erhebe keinen Anspruch darauf, in jeder medizinischen oder politischen Bewertung recht gehabt zu haben.

Ich erhebe jedoch Anspruch darauf, dass meine Argumente ergebnisoffen geprüft, meine Rechte respektiert und die gegen mich ergriffenen Massnahmen nach transparenten, sachlichen und verhältnismässigen Kriterien beurteilt werden.

Dies schuldet der Staat nicht nur mir. Er schuldet es allen Ärztinnen und Ärzten, allen Patientinnen und Patienten und der demokratischen Öffentlichkeit.

Ich ersuche den Regierungsrat um eine substantielle schriftliche Stellungnahme zu den in diesem offenen Brief gestellten Fragen und Forderungen innert 30 Tagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. med. D.Sc. Sergio Ulhoa Dani

Arzt | Dr. der Medizin (DE) | Dr. der Pathologie (BR)
Facharzt für Allgemeinmedizin (Deutschland) | Praktischer Arzt (Schweiz)
Privatdozent (Universidade de São Paulo)

GLN (GS1 Switzerland): 7601003430516
ORCID: 0000-0003-4250-7734 | ResearchGate: Sergio U. Dani

Zürich, 5. August 2026

E-Mail: sergio.dani@hin.ch

Quellenhinweise:

1. National Institute of Allergy and Infectious Diseases, Anthony S. Fauci, M.D. – Former NIAID Director.
2. National Institutes of Health, Erklärung zur Tätigkeit Dr. Faucis als Berater von sieben US-Präsidenten.
3. United States House Committee on Oversight, A Hearing with Dr. Anthony Fauci, 3. Juni 2024.
4. Regierungsrat des Kantons Zürich, Medienmitteilung vom 21. August 2020 zur Ernennung von Dr. Christiane Meier.
5. Kanton Zürich, Medienmitteilung vom 1. Oktober 2024 zur Nachfolge im Amt der Kantonsärztin.
6. Stadt Zürich, Medienmitteilung vom 10. Dezember 2024 zur Ernennung von Dr. Christiane Meier zur Chefärztin Public Health.
7. Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern und bolz+partner, Management der Covid-19-Krise im Kanton Zürich, 17. Februar 2021.
8. Verfügung des Amtes für Gesundheit des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2024.

Beilage

Beilage 1:

Ausdruck der öffentlichen Dokumentation:

„Dr. med. Sergio Dani“

Ärzte mit Gewissen – Verzeichnis dokumentierter Fälle

Ausdruck der Internetseite:

<https://aerzte-mit-gewissen.org/verzeichnis/dr-med-sergio-dani/>

Datum des Ausdrucks: 02.08.2026